

Rundschreiben

An die Volkshochschul-Landesverbände und die Volkshochschulen

DVV-Vorstand zur Kenntnis

Bonn, 16.04.2019

Umsatzsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit der Neufassung des § 2b UStG zum 01.01.2017 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer anzusehen und somit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Damit sind de facto nunmehr auch die Leistungen kommunaler Volkshochschulen – ebenso wie bisher schon die der eingetragenen Vereine und gemeinnützigen Gesellschaften – umsatzsteuerpflichtig, sofern keine Steuerbefreiung, z.B. aufgrund der Regelung des § 4 Nr. 22a oder 22b UStG, einschlägig ist.

Nicht steuerbar nach § 2b UStG ist nur noch eine Tätigkeit, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht wird. Hierunter fallen Volkshochschulen nicht, wenn sie mit den Kursteilnehmern privatrechtliche Verträge abschließen, was in aller Regel der Fall sein wird. Dies gilt auch dann, wenn Volkshochschulen im Rahmen einer gesetzlichen Pflichtaufgabe begründet wurden oder nach Weiterbildungsgesetzen Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 2 UStG eine Optionsmöglichkeit vorgesehen, nach der juristische Personen bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt erklären konnten, dass auf sie für alle Umsätze, die vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, das alte Recht anwendbar sein soll.

Viele Kommunen haben im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2b UStG von der Option Gebrauch gemacht, das alte Recht noch bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden. Für viele kommunale Volkshochschulen stellen sich grundsätzliche Fragen der Umsatzbesteuerung deshalb erstmalig ab dem 01.01.2021.

Die Option musste für jede juristische Person des öffentlichen Rechts gesondert erklärt werden. Insofern sind Zweckverbände nicht von der Option der Mitglieder des Zweckverbandes (Kommunen; Kreise etc.) umfasst.

In den letzten Wochen und Monaten haben sich viele Volkshochschulen an den DVV gewandt mit der Bitte, eine grundlegende Orientierung zur Umsatzbesteuerung zur Verfügung zu stellen. Dem kommen wir im Folgenden gern nach:

1. Unabhängig davon, dass Volkshochschulen einer grundsätzlichen Steuerpflicht unterliegen, gibt es mit dem § 4 Nr. 22a UStG eine zentrale Befreiungsvorschrift von der Umsatzsteuer, auf die sich die Volkshochschulen berufen können. Danach sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von Volkshochschulen durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Einschränkend hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2006 (BFH-Urteil vom 27.04.2006, V R 53/04) entschieden, dass die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22a UStG richtlinienkonform ausgelegt werden müsse und daher begünstigte Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art nur solche sind, die als Schul- oder Hochschulunterricht oder als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung qualifiziert werden können. Außer der beruflichen Bildung wird hiervon auch die Allgemeinbildung erfasst, da sie in der Regel die Themen anspricht, die auch in Schulen oder Hochschulen unterrichtet werden. Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen und auch nicht als sportliche Veranstaltung im Sinne des § 4 Nr. 22b UStG anzusehen sind, fallen jedoch nicht darunter und sind mithin umsatzsteuerpflichtig.

2. Das zentrale Kriterium zur Abgrenzung von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerbefreiten Volkshochschulkursen ist also - nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - das der „reinen Freizeitgestaltung“. Der Begriff der „reinen Freizeitgestaltung“ eröffnet natürlich große Interpretationsspielräume. Maßgeblich sind dabei Kursinhalt und erwarteter Teilnehmerkreis.

So hat der Bundesfinanzhof beispielsweise entschieden, dass Tanzkurse für Senioren oder Kurse für allgemein am Tanz interessierte Menschen (z.B. spezielle Hochzeits- und Crashkurse) sowie Töpfer- und Keramikurse in der Regel Kurse der reinen Freizeitgestaltung sind. Als weitere Beispiele wurden vom Bundesfinanzministerium auch Kurse in Seidenmalerei oder Flirtkurse genannt. Die Auswertung von steuerlichen Außenprüfungen der Finanzämter zeigt, dass mitunter auch Kurse zu den Themen Fotografie, Filzen, Schminken, Floristik, Zeichnen, Malen und Basteln und weitere Veranstaltungen zu den umsatzsteuerpflichtigen Angeboten gezählt wurden.

Es muss aber immer im Einzelfall geprüft werden, ob mit einem Kurs eine

Bildungsleistung erbracht wird oder die Veranstaltung den Charakter einer reinen Freizeitgestaltung aufweist.

3. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die zentrale Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22a UStG umfassend angewandt wird. Dies entspricht auch unserem Selbstverständnis als Bildungseinrichtung. Gleichwohl zeigt die Praxis der Steuerverwaltung, dass immer wieder Kurse in verschiedenen Programmbereichen als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, weil sie den Eindruck einer reinen Freizeitgestaltung erwecken. Diesen Eindruck können Sie vermeiden, indem sie bei der Erstellung und Umsetzung ihres Kursprogramms die folgenden Grundsätze anwenden:
 - a) Stellen Sie die Qualifikation des Kursleiters im Programmheft deutlich heraus. Gut ausgebildete Fachkräfte können ein Indiz für eine Bildungsveranstaltung sein.
 - b) Achten Sie bei allen Angebotsbeschreibungen bzw. Ankündigungstexten durch die Benennung von Bildungszielen und Lerninhalten darauf, den Bildungscharakter der Veranstaltung herauszustellen. Lassen Sie den Eindruck einer Freizeitgestaltung gar nicht erst entstehen.
 - c) Die Steuergesetzgebung privilegiert insbesondere Angebot der beruflichen Bildung. Fragen Sie sich also immer, ob ein Angebot nicht auch einen beruflichen Zusatznutzen bringen kann, und weisen Sie diesen dann auch aus.
 - d) Vermeiden Sie Angebotsausschreibungen, die sich ausschließlich an nicht mehr Berufstätige richten, weil dieser Zielgruppe grundsätzlich ein reines Freizeitinteresse unterstellt werden könnte.
 - e) Sofern Sie bei bestimmten Angeboten im Interesse der Teilnehmerakquise innerhalb der Ausschreibung den Bildungsgehalt nicht zu deutlich betonen wollen (z.B. wenn sie sich an bildungsferne Zielgruppen wenden), so dokumentieren Sie in ihren Unterlagen, worin der Bildungsgehalt der Veranstaltung liegt, welche Bildungsziele verfolgt werden und worin sich das Angebot von einer reinen Freizeitveranstaltung unterscheidet. In einer solchen Dokumentation sollten auch Angaben zur Qualifikation der Kursleiter/innen und zur Zielgruppe nicht fehlen.

Die Entscheidung, ob Sie für bestimmte Kurse letztlich Umsatzsteuer abführen, können wir Ihnen nicht abnehmen. Wir sollten uns aber immer wieder vor Augen führen, dass Volkshochschulen Bildungs- und keine Freizeiteinrichtungen sind – und dieses Selbstverständnis sollte so auch kommuniziert und vertreten werden. Insofern dieser Anspruch in dem Kursprogramm und der Beschreibung der einzelnen Kurse ausreichend dokumentiert wird, sollten auch bei Steuerbehörden diesbezüglich wenig Zweifel aufkommen.

In den nächsten Wochen erhalten Sie von unserer Steuerberaterin noch ein Update der steuerrechtlichen Informationen für Volkshochschulen und ihre Verbände.

Die Informationen dieses Rundschreibens stellen keine Steuerberatung dar und ersetzen eine solche auch nicht. Kontaktieren Sie in Zweifelsfällen ihre Steuerämter oder Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Aengenvoort'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Ulrich' and last name 'Aengenvoort' clearly distinguishable.

Ulrich Aengenvoort